

Merkblatt

Regenwassernutzungsanlagen „Zisternen“ Hinweis „Gesplittete Abwassergebühr“

Für viele Dinge im täglichen Leben ist die Qualität von Trinkwasser nicht erforderlich. Als ökologische Alternative kann hierfür oftmals Regenwasser eingesetzt werden (Toilettenspülung, Gartenbewässerung). Durch Ihre Entscheidung, Regenwasser in einer Zisterne zu sammeln, leisten Sie somit einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz.

Allerdings können Zisternen Auswirkungen auf die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch haben, wenn Sie nicht ordnungsgemäß installiert oder betrieben werden. Die gesundheitlichen Risiken können nur dann so gering wie möglich gehalten werden, wenn die zuständigen Behörden/Einrichtungen Kenntnis von dem Vorhandensein solcher Anlagen haben. Daher ist der Betrieb einer Zisterne beim zuständigen Wasserversorger und beim Gesundheitsamt anzuzeigen.

Rechtslage

Haben Sie sich für den Einbau einer Regenwassernutzungsanlage entschieden, ist diese laut Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 9. Januar 2018 § 13 Abs.3 anzeigepflichtig. Die Errichtung oder die Inbetriebnahme sowie eine erhebliche bauliche Veränderung einer Regenwassernutzungsanlage ist dem zuständigen Gesundheitsamt vier Wochen vorher anzuzeigen. Das Gesundheitsamt kann dann die Vorlage der technischen Pläne von Ihnen verlangen. Diese Pflicht zur Anzeige besteht sowohl für Altanlagen als auch für neu zu errichtende Regenwassernutzungsanlagen. Die Stilllegung einer Regenwasseranlage ist dem Gesundheitsamt (innerhalb von drei Tagen) anzuzeigen.

Wird derzeit Wasser aus Zisternen als Brauchwasser im Haushalt (z. B. für Waschmaschine, Toiletten...) genutzt, ist hierfür bereits eine Abwassergebühr zu bezahlen.

Technischer Mindeststandard

Grundlagen für die Installation einer Regenwassernutzungsanlage sind neben der einschlägigen DIN 1989 auch die Normenreihen DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen“. Die Trennung der Rohrleitungen für Trink- und Regenwasser ist besonders wichtig. Eine Verunreinigung des Trinkwassersystems durch eindringendes Regenwasser muss ausgeschlossen werden. Zwischen beiden Leitungssystemen dürfen nach DIN 1988 und der Trinkwasserverordnung §17 Abs. 2 keine unmittelbaren Verbindungen bestehen oder durch Armaturen zustande kommen. Eine Verbindung darf auch nicht kurzzeitig mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohren oder ähnlichem hergestellt werden. Die Rohrleitungen der beiden Systeme sind in eindeutiger Weise farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Alle Entnahmestellen für Regenwasser müssen durch Schilder gekennzeichnet werden. Verfügt die Zisterne über einen Notüberlauf, ist die Anlage durch eine fachmännische Installation gegen die Folgen eines Rückstaus aus der Kanalisation zu sichern.

Auslegung der Speichergöße

Das Nutzvolumen des Regenwasserspeichers sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Regenwasserertrag und Wasserbedarf stehen. Für Ein- und Zweifamilienhäuser genügt es jedoch, das Speichervolumen nach Faustwerten zu bemessen: Pro Nutzer sollten ca. 800 - 1.000 l Nutzvolumen bereitgestellt werden, wobei mit ca. 25 - 50 l Regenwasser pro Quadratmeter angeschlossener Auffangfläche gerechnet werden kann. ...

Nach der DIN 1989 kann das erforderliche Speichervolumen unter Berücksichtigung der örtlichen Niederschlagsverhältnisse, des Wasserbedarfs und der angeschlossenen Auffangfläche ermittelt werden.

Gebührenermittlung von Zisternen:

Flächen, die Niederschlagswasser in eine Zisterne ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation einleiten, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden:

- a) mit 50 vom Hundert der wirksamen versiegelten Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird,
- b) mit 10 vom Hundert wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als **Brauchwasser** (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. ä.) genutzt wird.

Um die Menge des eingeleiteten Schmutzwassers zu ermitteln, ist ein Wasserzähler für die Erhebung der Abwassergebühren vorzusehen. Dieser unterliegt dem Eichgesetz und wird Ihnen von den SWBB zu vergünstigten Konditionen zur Verfügung gestellt. Hierfür fallen Grundgebühren in Höhe von 21,50 Euro/netto jährlich an. Einen Antrag für den Zählereinbau erhalten Sie bei den SWBB. Das Wasser zum Bewässern des Gartens kann ungezählt entnommen werden.

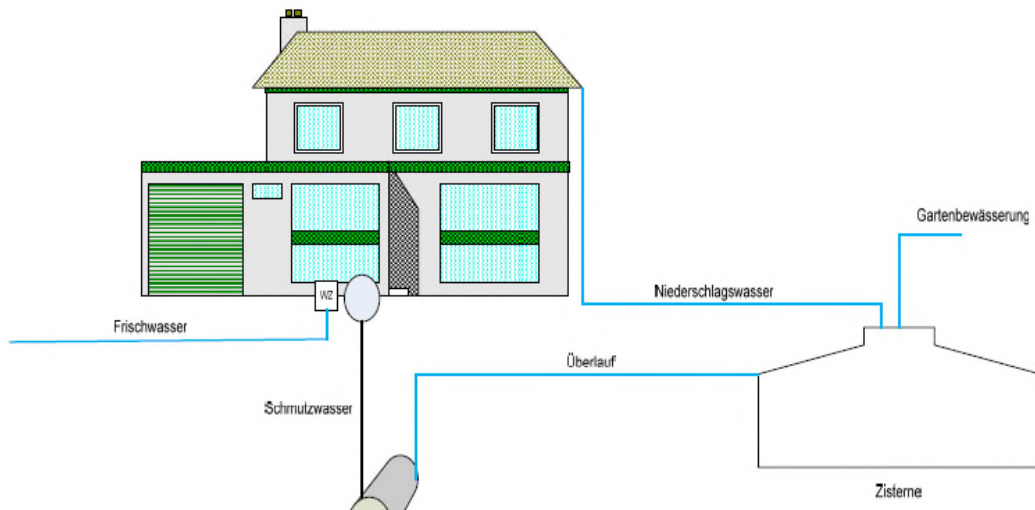
Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Zisterne ist,

- ein Speichervolumen von mindestens 1,5 m³
- die Zisterne fest installiert und mit dem Boden verbunden ist und
- je m³ Volumen werden maximal 25 m² wirksam versiegelter Fläche angerechnet.

Berechnungsbeispiel bei Nutzung des Wassers für die Gartenbewässerung

Dachfläche vollversiegelt (Faktor 0,9) m ²	*Wirksame Fläche m ²	Zisternengröße m ³	Abzugsfähige Fläche m ²	Zu bezahlende Fläche m ²
100	90	4	45	45
100	90	2	25	65

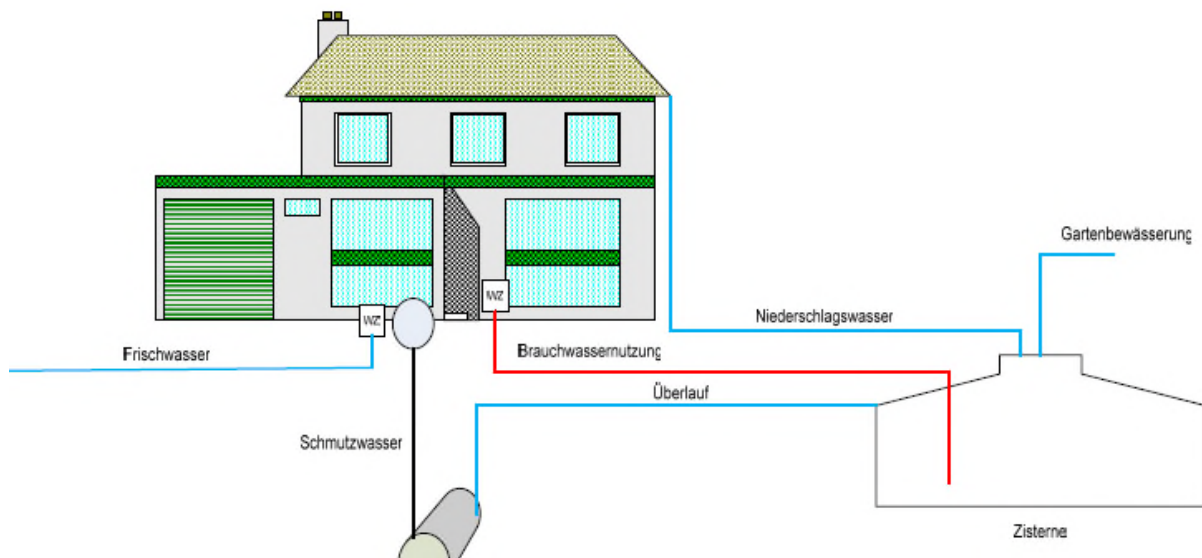
(*wirksam versiegelte Fläche = Das Produkt aus versiegelter Fläche und Reduktionsfaktor).



Berechnungsbeispiel bei Nutzung des Wassers als Brauchwasser

Dachfläche vollversiegelt (Faktor 0,9)	*Wirksame Fläche m ²	Zisternengröße m ³	Abzugsfähige Fläche m ²	Zu bezahlende Fläche m ²
100	90	4	81	9
100	90	2	50	40

(*wirksam versiegelte Fläche = Das Produkt aus versiegelter Fläche und Reduktionsfaktor).



Wenn Sie weitere technische Fragen zum Thema Zisterne haben, wenden Sie sich an die Mitarbeiter/Innen der Entwässerung.

Stadtwerke Bietigheim-Bissingen

Rötestraße 8

74321 Bietigheim-Bissingen

Tel. 07142 7887 494/496

E-Mail: gag@sw-bb.de